

37/SN-21/ME



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0

 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung IV/14
 zu Hdn. Herrn Dr. Quantschnigg
 Himmelfortgasse 4-8
 A-1015 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ.040010/7-Pr.4/03	SR-GSt/F/Bi	Dr. Otto Famy	DW 2288	DW 2143		17.04.2003

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Erdgasabgabengesetz geändert werden, ein Kohleabgabengesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden

Durch die Ankündigung der „größten Steuerreform aller Zeiten“ wurde bereits der ersten Etappe dieser Reform ein großes öffentliches Interesse entgegengebracht, verbunden mit der Erwartung, dass es auch für ArbeitnehmerInnen eine substantielle steuerliche Entlastung geben wird. Bereits nach kurzer Analyse des vorliegenden Gesetzesentwurfes muss diese Hoffnung begraben werden: Die in Aussicht genommene Lohn- und Einkommensteuersenkung bringt für die ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen eine Entlastung in der Größenordnung von 350 Mio. €. Dem stehen Belastungen durch Energieabgabenerhöhungen für die Haushalte von über 200 Mio. € und Belastungen aus Sozialversicherungsbeitragserhöhungen von weiteren 200 Mio. € gegenüber. Die „größte Steuerreform aller Zeiten“ beginnt also mit einer veritablen Belastung der ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen, wobei zu den Belastungen durch Abgaben die noch viel weitreichenderen Belastungen im Pensionsrecht und in der Krankenversicherung kommen; lediglich für eine relativ kleine Gruppe von bilanzierenden Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die die Möglichkeiten des Halbsatzes für nicht entnommene Gewinne nützen können, wird eine markante Entlastung eintreten.

Die Größe einer Steuerreform wird nicht nur durch das Volumen definiert, sondern auch durch den Umstand inwieweit es gelingt das Steuersystem zu modernisieren, transparenter, einfacher und gerechter zu machen. Keines dieser Ziele einer echten Steuerreform, die diesen Namen verdient, wird durch den vorliegenden Entwurf erreicht: Die Maßnahmen sind ein eklektisches Geben und Nehmen ohne erkennbare ökonomische Ratio, das Halbsatzmodell für nicht entnommene Gewinne stellt die weitestgehende Verkomplizierung des Steuerrechts der letzten Jahre dar und ist gleichzeitig ein Schlag gegen jedes steuerliche Gerechtigkeitsempfinden.

Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a

Die Vielzahl von Steuersparmodellen rund um diese Bestimmung lassen es nachvollziehbar erscheinen, dass diese Bestimmung missbrauchssicherer gestaltet wird. Ein Problem aus Sicht der Bundesarbeitskammer sind „deferred compensation“ Modelle in diesem Zusammenhang. Unter Anpreisung steuerbegünstigter Privatversicherungen wird dabei völlig übersehen, dass dadurch die ASVG-Bemessungsgrundlage und die Bemessungsgrundlage arbeitsrechtlicher Ansprüche reduziert wird und im Ergebnis ein für die ArbeitnehmerInnen nachteiliges Resultat entsteht; es wäre wünschenswert auch diese Modelle einzuschränken.

Zu § 4 Abs. 4 Z 7

Die Bundesarbeitskammer bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre ablehnende Haltung zu den Studiengebühren. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird hingegen positiv bewertet. Bildungspolitisch wäre es sinnvoll, wenn auch sonstige Studienaufwendungen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen oder in Zusammenhang mit einem ausgeübten Beruf abzugsfähig wären. Auch können wir keinen Grund erkennen, das Gleiche nicht auch für den AHS- (bzw. Berufsreifeprüfung) oder den Hauptschulabschluss vorzusehen.

Zu § 11a

Die Hebung der Eigenkapitalquote eines Unternehmens ist ein vernünftiges ökonomisches Ziel, genauso wie die Förderung von Investitionen, von Arbeitsplatzschaffung, von Konsum, von Sparbildung, vernünftige ökonomische Ziele sind. Keines dieser Ziele rechtfertigt die Halbierung der Einkommensteuerlast, weil sonst ein anderes Ziel ins Wanken gerät: Die zwischen den Einkunftsarten gerecht aufgeteilte Finanzierung des staatlichen Gemeinwesens. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Kritik ist die Maßnahme aber auch in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht geeignet dieses Ziel zu erreichen. Dadurch, dass die Halbsatzbesteuerung nur von bilanzierenden Unternehmern, sofern sie natürliche Personen sind, in Anspruch genommen werden kann und ein Mindeststeuersatz von 20 % vorgesehen ist, scheidet sie für den durchschnittlichen Gewerbetreibenden als steuerstrategisches Instrument aus.

Unserer Schätzung nach gibt es eine Gruppe von etwa 30.000 sehr gut verdienenden Gewerbetreibenden und bilanzierenden Freiberuflern, bei denen merkliche steuerliche Effekte durch dieses Modell entstehen können und sich der strategische Einsatz lohnt. Wenn das BMfF von einem Budgeteffekt von 400 Mio. € ausgeht (unserer Einschätzung nach liegt dieser noch höher), kann jeder selbst ausrechnen wie massiv die Effekte sind, die hier im Einzelfall entstehen können. Anwendungsvoraussetzung für dieses Modell ist das bloße Stehenlassen des Gewinns auf einem betrieblichen Konto, es ist keine investive Verwendung oder auch nur eine Angemessenheitsprüfung vorgesehen. Ökonomisch ist völlig uneinsichtig welchen Sinn die Förderung des bloßen Thesaurierens von Geld im Unternehmen haben soll. Gänzlich unvertretbar wird das Modell aber dadurch, dass es möglich ist, dass thesaurierte Geld unter bestimmten Bedingungen zu entnehmen ohne dass es zu einer Nachversteuerung kommt. Das ist zum Beispiel bei jeder Betriebsveräußerung der Fall; es ist aber auch möglich den Gewinn eines Jahres begünstigt zu thesaurieren, in den Folgejahren die Begünstigung nicht in Anspruch zu nehmen und dann den thesaurierten Gewinn ohne Nachversteuerung zu entnehmen. Im Ergebnis entstehen so völlig inakzeptable Supersparmodelle für gut verdienende Einzelunternehmer und Personengesellschafter.

Mit Sorge kann bereits die nächste Entwicklung vorausgesehen werden: Das Gros der Beschäftigung und der wirtschaftlichen Aktivität findet nicht in Einzelunternehmen und Personengesellschaften statt, sondern in Kapitalgesellschaften. Die Industrie hat bereits ihren Wunsch nach einer vergleichbaren Begünstigung deponiert. Abgesehen vom Umstand, dass bei Erfüllung der Wünsche für die ArbeitnehmerInnen auch in der zweiten Etappe der Reform entsprechend wenig übrig bleiben wird, kann es wirklich Ziel einer rationalen Steuerpolitik sein, alle Einkunftsarten mehr und mehr zur Halbsatzbesteuerung zu führen und nur für Löhne, Gehälter und Pensionen den vollen Steuersatz zu belassen? Solch eine Entwicklung wird von der Bundesarbeitskammer entschieden abgelehnt.

Zu § 16 Abs. 1 Z 9

Es sollte klargestellt werden, dass Fahrtaufwendungen und sonstige Reiseaufwendungen natürlich auch Werbungskosten sein können.

Zu § 33 Abs. 3 und 4

Nach den Ankündigungen des BMfF werden durch die Tarifsenkung 2,5 Mio. ArbeitnehmerInnen entlastet. Tatsache ist, dass für ArbeitnehmerInnen, die weniger als 900,- € brutto monatlich verdienen, keine Entlastungswirkung eintritt, da eine Erhöhung der Negativsteuer nicht vorgesehen ist. Diese ArbeitnehmerInnen sind aber sehr wohl von den geplanten Beitrags- und Steuererhöhungen betroffen. Bei Monatsverdiensten über 1.400,- € beginnt die Steuersenkung unter die Merklichkeitsschwelle zu fallen und wird jedenfalls von den sonstigen Abgabenbelastungen überkompensiert.

Die aktuelle Konjunktur- und Wachstumsschwäche ist ganz wesentlich durch die schwache Inlandsnachfrage bedingt. In dieser Situation wäre es dringend notwendig die von ÖGB/AK mehrfach geforderte sofortige massive Lohnsteuersenkung umzusetzen. Statt dessen legt die Bundesregierung aber ein Programm vor, durch das im Saldo weiter Kaufkraft abgeschöpft wird.

Zu § 37 und Investmentfondsgesetz

Es ist europarechtlich geboten inländische und ausländische Kapitalerträge möglichst gleich zu behandeln. Dieses Vorhaben wird deshalb auch nicht von der Bundesarbeitskammer beeinsprucht. Keine Notwendigkeit wird in diesem Zusammenhang von der Bundesarbeitskammer jedoch für die Absenkung der sogenannten Sicherungssteuer gesehen.

Zu § 67 Abs. 3

Dadurch, dass beispielsweise kollektivvertraglich geregelte Abfertigungen, die neben Abfertigungen aus Mitarbeitervorsorgekassen gezahlt werden, ihre Steuerbegünstigung verlieren sollen, schafft man nicht nur eine steuerliche Schlechterstellung für ArbeitnehmerInnen, man verhindert geradezu, dass bestehende höhere Abfertigungsniveaus in einzelnen Kollektivvertragsbereichen weitergeführt werden können. Wenn gleichzeitig Begünstigungen wie der Halbsatz für nicht entnommene Gewinne für Unternehmer geschaffen werden, dann kann von einer interessenspolitischen Ausgewogenheit der Steuerpolitik nicht mehr gesprochen werden.

Zu § 89 Abs. 3 (Nachtrag)

Die stärkere Einbindung der Zollbehörden in die Überwachung lohnabhängiger Abgaben wird grundsätzlich durch die Bundesarbeitskammer begrüßt. Zu einer wirksamen Bekämpfung des Schwarzunternehmertums bedarf es aber noch weiterer rigoroserer Maßnahmen. Diese müssten im Firmenbuchgesetz, im allgemeinen Strafrecht, im Finanzstrafrecht, im Ausländerbeschäftigungsgesetz, im ASVG, in der Bundesabgabenordnung und in anderen Rechtsbereichen gesetzt werden.

Zu § 124b Z 81

Die auf ein Jahr befristete Absetzmöglichkeit von Anschlussgebühren und Grundgebühren von Internetbreitbandzugängen als Sonderausgabe ist ein origineller Gedanke. Viel wichtiger wäre es jedoch, im Fall der beruflichen Verwendung des Internets Anschlussgebühren und laufende Entgelte weniger restriktiv als Werbungskosten anzuerkennen als das derzeit der Fall ist.

Körperschaftsteuergesetz

Zu § 10 Abs. 2 bis 4

Die aufgrund des Verhaltenskodex notwendig gewordene Maßnahme wird gleich wieder durch eine Ausweitung von Steuerbegünstigungen versüßt, die in ihrer fiskalischen Wirkung weit über den Anlassfall hinausgeht. So wird die Grenze für die internationale Schachtelbeteiligung von 25 % auf 10 % herabgesetzt und es werden auch mittelbare Beteiligungen anerkannt. Hinsichtlich der Steuerneutralstellung von Gewinnen und Verlusten aus solchen Beteiligungen wird ein Optionsrecht eingeführt.

Kraftfahrzeugsteuergesetz/Straßenbenützungabgabegesetz

Es wird seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich abgelehnt, dass die Kfz-Steuer für Lkw wieder auf den Stand vor dem 01.01.2001 abgesenkt wird. Damit kommt es zu einer Reduktion der einzelnen Tarife für verschiedene Lkw-Gewichtsklassen von 10 % bis 40 %.

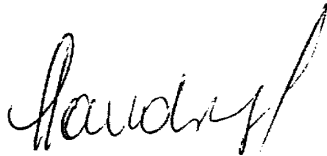
Durch den EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 haben sich die Gesamtbelastungen für Lkw (Kfz-Steuer, MÖSt, StrBA) deutlich reduziert. Der von der AK errechnete Einnahmenverlust durch die Absenkung des bis Ende 1994 geltenden Straßenverkehrsbeitrages trotz Anhebung der Kfz-Steuer beträgt jährlich mindestens 80 Mio. €, wobei ausländische Lkw davon am meisten profitiert haben.

Im Sozialpartnerübereinkommen von 1994 zum EU-Beitritt Österreichs, ist eindeutig festgehalten, dass die Einnahmehausfälle aufgrund der Absenkung des Straßenverkehrsbeitrages durch die Anhebung der Kfz-Steuer auszugleichen ist. Dieser Ausgleich ist bisher noch nicht gelungen.

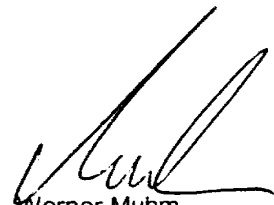
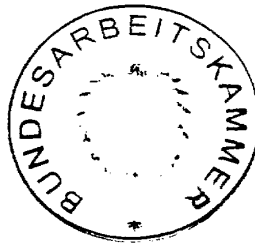
Elektrizitätsabgabegesetz/Erdgasabgabegesetz/Kohleabgabegesetz/ Energieabgabenvergütungsgesetz/Mineralölsteuergesetz

Die flächendeckende Erhöhung der Energieabgaben ohne flankierende Maßnahmen hat nichts mit einer Ökologisierung des Steuersystems zu tun, sondern ist eine sozial undifferenzierte Abschöpfungsmaßnahme der Lohnsteuersenkung. Die ökologisch begrüßenswerte Einführung von schwefelarmen Benzin und Dieselmotorkraftstoff wäre auch ohne diese Abschöpfungsmaßnahmen durchführbar. Eine gewisse Steuerungswirkung könnten diese Abgabenerhöhungen für den Bereich der Industrie haben, doch genau dort wird die Deckelung für die Energieabgabenvergütung unverändert belassen und die Geltungsdauer dieser Bestimmung um ein weiteres Jahr verlängert.

Zusammenfassend betrachtet führen die vorliegenden Maßnahmen zu einer weiteren Belastungserhöhung für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen, während kleine, relativ gut verdienende Unternehmergruppen durch die Halbsatzbesteuerung der nicht entnommenen Gewinne massiv entlastet werden. Dieses Gesamtergebnis ist für die Bundesarbeitskammer absolut inakzeptabel. Statt dessen wiederholt die Bundesarbeitskammer ihre Forderung nach einer sofortigen umfassenden Lohnsteuersenkung und nach der Rücknahme unsozialer Belastungsmaßnahmen der letzten Jahre wie zum Beispiel der Besteuerung der Unfallrenten, der progressiven Besteuerung von Urlaubersatzleistungen, von Kündigungsentschädigungen und von Entschädigungen des Insolvenzausfallgeldfonds. Nachdem nun schon das dritte Jahr in Folge die ArbeitnehmerInneneinkommen pro Kopf netto real sinken, wäre dringendst ein Impuls in Richtung Kaufkraftstärkung erforderlich. Dass nun wiederum das genaue Gegenteil angestrebt wird, kann nur mehr auf völliges Unverständnis stoßen.



VP der BAK Josef Staudinger
iV des Präsidenten



Werner Muhm
Direktor